## S 3 RJ 834/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 20 Kategorie Urteil Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 RJ 834/02 Datum 29.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 20 R 430/04 Datum 09.03.2005

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Kl $\tilde{A}$ xgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 29.04.2004 wird zur $\tilde{A}$ x4ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewĤhrung einer Versichertenrente nach erfolgter Beitragserstattung.

Der 1940 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er hat in Deutschland von Oktober 1963 bis Mai 1974 versicherungspflichtig gearbeitet und ist nach seinen Angaben am 31.05.1974 in die TÃ⅓rkei zurückgekehrt. Auf seinen Antrag hin hat ihm die Landesversicherungsanstalt Oberbayern mit Bescheid vom 05.11.1975 die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung (Hälfteanteil) fÃ⅓r den vorgenannten Zeitraum in Höhe von 8.663,50 DM erstattet.

Mit Schreiben vom 19.08.2002 an die Beklagte beantragte der KlAzger die

GewĤhrung einer sogenannten Halbrente aus den Beitragsanteilen der Arbeitgeber. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 27.08.2002 ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 15.11.2002 zurýck. Sie verwies auf die Verfallswirkung der Beitragserstattung. Weitere Beiträge zur deutschen Rentenversicherung habe der Kläger nicht mehr entrichtet.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 23.12.2002 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben, die nicht näher begründet wurde. Das SG hat die Klage ohne mündliche Verhandlung mit Urteil vom 29.04.2004 abgewiesen. Die zurückgelegten Beitragszeiten seien durch die erfolgte Erstattung verfallen, das Versicherungsverhältnis sei aufgelöst worden. Insbesondere bestehe auch kein Anspruch auf Rentenleistungen allein aus den nicht erstatteten Arbeitgeberbeiträgen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 07.07.2004 beim SG Bayreuth eingegangene und als Widerspruch bezeichnete Berufung des KlĤgers. Eine Berufungsbegründung wurde nicht vorgelegt.

Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ger beantragt sinngem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{G}\), das Urteil des SG Bayreuth vom 29.04.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 27.08.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Versichertenrente auf Grund der nicht erstatteten Arbeitgeberanteile zur deutschen Rentenversicherung zu gew\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlAxgers zurA¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der LVA Oberbayern und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ã∏brigen zulässig.

Das Rechtsmittel des Klā¤gers erweist sich als nicht begrã¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Klā¤ger keine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zusteht. Es hat herausgestellt, dass durch die erfolgte Beitragserstattung das Versicherungsverhã¤ltnis zwischen den Beteiligten erloschen ist, weshalb keine anrechenbaren Versicherungszeiten fã¼r irgendeine Leistung nach dem SGB VI vorhanden sind. Das SG hat auch hervorgehoben, dass die Beschrã¤nkung der Beitragserstattung auf die Hã¶he der Anteile, die der Versicherte getragen hat, nicht gegen deutsches Verfassungsrecht verstã¶ã∏t. Der Senat weist die Berufung des Klã¤gers aus den Grã¼nden der angefochtenen Entscheidung zurã¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrã¼nde ab, <u>â§ 153 Abs 2 SGG</u>.

Da die Berufung des KlĤgers ohne Erfolg blieb,	, sind au̸ergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten. Gründe für die Zulassung	g der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024